



GEMEINDE BIRSFELDEN

17 - 2

**REGLEMENT
ÜBER DIE
OEL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	GELTUNGSBEREICH	1
2.	FEUERUNGSKONTROLLEURINNEN UND -KONTROLLEURE	1
3.	ZUGANGSRECHT, AUSKUNFTSPFLICHT	1
4.	KOMPETENZEN	1
5.	GEBÜHREN.....	1
6.	MESSGERÄTE	2
7.	VOLLZUG	2
8.	RECHTSSCHUTZ.....	2
9.	STRAFBESTIMMUNGEN	2
10.	AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS.....	2
11.	INKRAFTTRETEN.....	3

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970), beschliesst:

1. GELTUNGSBEREICH

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde durch die Verordnung vom 8. September 1992 über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

2. FEUERUNGSKONTROLLEURINNEN UND -KONTROLLEURE

Der Gemeinderat wählt die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure und bestimmt ihre Aufgaben im Einzelnen.

3. ZUGANGSRECHT, AUSKUNFTSPFLICHT

- 3.1 Die Hauseigentümerinnen und -Eigentümer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.
- 3.2 Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4. KOMPETENZEN

- 4.1 Die Feuerungskontrolleurin oder der -kontrolleur verfügt die Einregulierung der Anlage. Gegen diese Verfügung kann innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 4.2 Der Gemeinderat erlässt die Verfügung betreffend die Instandstellung oder die Stilllegung einer Feuerungsanlage.

5. GEBÜHREN

- 5.1 Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.
- 5.2 Die Gebühren für die Kontrollen und Nachkontrollen müssen den ganzen Aufwand der Gemeinde für die Oel- und Gasfeuerungskontrolle decken.

6. MESSGERÄTE

- 6.1 Die Gemeinde ist für die Anschaffung und den Unterhalt der Messgeräte besorgt. Sie stellt sie dem Kontrollpersonal unentgeltlich zur Verfügung.
- 6.2 Falls die Feuerungskontrolleurin oder der -kontrolleur ein eigenes Messgerät verwendet, zahlt die Gemeinde dafür eine angemessene Entschädigung.

7. VOLLZUG

- 7.1 Der Gemeinderat vollzieht diese Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
- 7.2 Er meldet die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.
- 7.3 Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

8. RECHTSSCHUTZ

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

9. STRAFBESTIMMUNGEN

- 9.1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 100 Franken bestraft werden.
- 9.2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung eingelegt werden.
- 9.3 Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

10. AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

- 10.1 Das Reglement über die Kontrolle von nichtindustriellen Feuerungen vom 20.2.1984 wird aufgehoben.

11. INKRAFTTRETEN

11.1 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 21. März 1994

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:
P. Meschberger

Der Verwalter:
W. Ziltener

Von der Bau- und Umweitschutzdirektion genehmigt

am 11. Mai 1994 / Entscheid Nr. 261

Vom Gemeindereat in Kraft gesetzt per 1. Juli 1994

Birsfelden, 31. Mai 1994, GRB Nr. 428

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:
P. Meschberger

Der Verwalter:
W. Ziltener